

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Frank Schäffler, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11260 –**

### **Wirtschaftspolitische Bewertung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen [KOM(2008) 704 endgültig] werden gemeinschaftsrechtliche Grundsätze eingeführt, welche der Erstellung erstklassiger Ratings auf transparente Art und Weise bei weitgehender Vermeidung von Interessenkonflikten dienen sollen. Der Vorschlag führt ein rechtsverbindliches Registrierungs- und Aufsichtssystem für Ratingagenturen ein, deren Ratings von Kreditinstituten, Wertpapierhäusern, Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds hauptsächlich für Regulierungszwecke verwendet werden.

Der Regulierungsvorschlag führt erstmals europarechtlich verbindliche Vorschriften für juristische Personen ein, deren reguläre und hauptsächliche Tätigkeit in der Vergabe von Ratings besteht. Aus wirtschaftspolitischen Gründen ist ein gemeinschaftsrechtliches Vorgehen unerlässlich. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene unterschiedliche Maßnahmen treffen. Dies würde dazu führen, dass die für Finanzinstitute in der Gemeinschaft tätigen Ratingagenturen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften unterliegen, was die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern würde. Außerdem könnten uneinheitliche Qualitätsanforderungen an Ratings einen unterschiedlich hohen Anleger- und Verbraucherschutz nach sich ziehen. Letztlich gilt es, negative Wettbewerbseffekte für deutsche und europäische Emittenten zu vermeiden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Beaufsichtigung von Ratingagenturen wird gegenwärtig in der Ratsarbeitsgruppe beraten. Es ist derzeit noch offen, wann die angestrebte Verordnung von Rat und Europäischem Parlament verabschiedet wird.

1. Welche Unternehmen, die nach der Definition gemäß Artikel 3 Absatz 1 eine Ratingagentur sind, haben ihren satzungsmäßigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Tabelle nach Unternehmen und Mitgliedstaat)?

Mangels Registrierungspflicht besitzt die Bundesregierung keine abschließende Liste der in Deutschland tätigen Ratingagenturen. Derzeit betreiben folgende Ratingagenturen aus Drittstaaten Tochterunternehmen mit Rating-Geschäft in Deutschland:

- Standard & Poor's Deutschland GmbH,
- Moody's Deutschland GmbH,
- Fitch Deutschland GmbH,
- Dominion Bond Rating Service (noch kein Tochterunternehmen in Deutschland) und
- A. M. Best (noch kein Tochterunternehmen in Deutschland).

Darüber hinaus sind gegenwärtig folgende deutsche Ratingagenturen bekannt:

- Euler Hermes Rating GmbH,
- Prof. Dr. Schneck Rating GmbH,
- Creditreform Rating AG,
- RS Rating Services AG,
- URA Unternehmens-Ratingsagentur AG,
- MAR Rating GmbH und
- Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH.

Die in Deutschland ansässige Coface Rating GmbH ist ein Tochterunternehmen einer europäischen Ratingagentur, die auch eigene Einheiten in mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), z. B. in Portugal, unterhält.

Die drei großen Ratingagenturen betreiben in den anderen Mitgliedstaaten der EU laut EU-Kommission folgende im Rating-Geschäft tätige Einheiten:

Standard & Poor's betreibt Rating-Geschäft in der EU – neben der Tätigkeit in Deutschland – durch Tochterunternehmen, Zweigstellen o. Ä. des Unternehmens The McGraw-Hill-Companies, Inc. in Großbritannien, Spanien, Schweden, Frankreich und Italien.

Moody's Investors Services ist im Rating-Geschäft – neben dem Tochterunternehmen in Deutschland – in der EU auch mit Einheiten in Großbritannien, Spanien, Italien, Frankreich, Tschechien und Zypern tätig. Der Bundesregierung ist derzeit nicht bekannt, welche davon Tochterunternehmen sind.

Fitch Ratings betreibt Rating-Geschäft in der EU mit zwei Tochterunternehmen in Großbritannien. Eine davon wiederum hat – neben dem Tochterunternehmen in Deutschland – auch in Spanien, Italien, Frankreich und Polen Tochterunternehmen.

Weitere Einzelheiten zu den Ratingagenturen in anderen EU-Mitgliedstaaten findet man in der von der EU-Kommission veröffentlichten Folgenabschätzung (Kommissionsdokument SEC(2008) 2745 vom 12. November 2008) zu ihrem Verordnungsvorschlag zur Aufsicht über Ratingagenturen.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

2. Welche dieser Unternehmen haben aus Sicht der Bundesregierung in den letzten drei Jahren Beratungsleistungen nach Anhang I Abschnitt B Nummer 4 der Verordnung gegenüber Kunden erbracht, die gleichzeitig Auftraggeber eines Ratings nach Artikel 3 der Verordnung waren?

Das Fehlen einer Definition der im Anhang 1 Abschnitt B Nr. 4 angesprochenen Beratungsleistung wurde durch die Bundesregierung in der Ratsarbeitsgruppe ausdrücklich bemängelt. Da eine klare Definition des Begriffs der Beratungsleistung derzeit im Verordnungsentwurf fehlt, sind eine Abgrenzung der verschiedenen Zusatzleistungen und damit auch die Beantwortung dieser Frage gegenwärtig nicht möglich.

3. Welche Unternehmen (Konzernsicht), an denen der Bund beherrschend beteiligt ist, haben in den letzten drei Jahren Ratingagenturen beauftragt, und wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Qualität dieser Ratings?

Für Großunternehmen, die internationale Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, ist ein externes Rating unerlässlich. Insoweit haben auch einige große Bundesbeteiligungen Ratingagenturen beauftragt. Die Inanspruchnahme von Ratingagenturen durch Unternehmen mit Bundesbeteiligung zählt zu deren operativem Geschäft. Das jeweilige Unternehmen entscheidet jeweils selbst darüber, ob es das erhaltene Rating veröffentlicht, da es sich bei den Angaben teilweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Soweit ein Unternehmen sein Rating veröffentlicht, ist dies üblicherweise auf der jeweiligen Website nachzulesen. Die Beurteilung des Ratings ist Aufgabe des beauftragenden Unternehmens.

So hat z. B. die KfW Bankengruppe drei Ratingagenturen beauftragt. Die Agenturen erstellen ein Rating für die von der KfW angebotenen Wertpapiere einschließlich der KfW-Emissionsprogramme. Die Ratingagenturen verfassen zudem einen jährlichen qualifizierten Ratingbericht über die KfW.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung hinsichtlich der Einengung des Ratingbegriffs auf Bonitätsurteile, so dass Fondsratings, Versicherungsratings und andere Beurteilungen von Finanzprodukten von den Regeln zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten ausgeklammert bleiben?

Bei Ratings handelt es sich um ein globales Produkt bzw. eine globale Dienstleistung. Die Bundesregierung hat sich daher bereits in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, sich bei einer möglichen EU-Registrierung von Ratingagenturen an bestehenden internationalen Standards zu orientieren. Die IOSCO (International Organisation of Securities Commissions), der internationale Zusammenschluss der Wertpapieraufsichtsbehörden, hat 2004 einen international akzeptierten Verhaltenskodex für Ratingagenturen verabschiedet und diesen in 2008 angesichts der Finanzmarktkrise überarbeitet. Der Verhaltenskodex der IOSCO enthält bereits marktgängige Definitionen. Unter anderem enthält er eine Definition des Ratingbegriffs, an dem sich der Verordnungsvorschlag orientiert hat, um die europäischen Regeln auch in diesem Punkt mit bestehenden globalen Standards zu harmonisieren.

5. Welche Rechtsverpflichtung erwächst verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, aus Artikel 4 der Verordnung, wenn diese von Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft konsolidiert werden?

Ergibt sich hier ein Sachverhalt der Extraterritorialität?

Im Rahmen der Erfüllung der auf konsolidierter Ebene geltenden aufsichtlichen Anforderungen durch Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft kann sich mittelbar auch für verbundene Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft die Folge ergeben, dass sich für sie im Verhältnis zu dem verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft Anforderungen aus der EU-Verordnung ergeben. Adressat der auf konsolidierter Ebene zu erfüllenden Anforderungen bleibt allerdings das verbundene Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft, weshalb es sich hier um keinen Sachverhalt der Extraterritorialität handelt.

6. Welche Rechtsfolge ergibt sich aus Artikel 4 der Verordnung für bestehende, langjährige Verträge zwischen Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung und einer Ratingagentur nach Artikel 3 der Verordnung, wenn die Ratingagentur keine Registration nach Titel III Kapitel I realisiert?

Sind Finanzinstitutionen dann der Situation ausgesetzt, zum einen bestehende Verträge weiterhin zu bedienen oder unter Konventionalstrafe zu kündigen und gleichzeitig für die aufsichtsrechtliche Anerkennung ein zusätzliches Rating bei einer nach Titel III Kapitel I registrierten Ratingagentur zu beauftragen?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies aus rechtsstaatlichen Erwägungen?

Es ist denkbar, dass Finanzinstitutionen bestehende Verträge mit Ratingagenturen, die keine Registrierung erhalten, kündigen und neue Verträge mit in der EU registrierten Ratingagenturen abschließen werden, sofern sie deren Ratings für regulatorische Zwecke, etwa für die Ermittlung von Eigenmittelanforderungen im Standardansatz nach der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie/Capital Requirements Directive), nutzen. Die möglichen zivilrechtlichen Folgen ergeben sich dann insbesondere aus den bestehenden Verträgen der Marktteilnehmer, deren Inhalte der Bundesregierung nicht bekannt sind und sich daher einer Beurteilung entziehen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass gemäß Artikel 4 der Verordnung Ratings über ein Unternehmen/ein Finanzinstrument mit Sitz/Emission außerhalb der Europäischen Union, welche von einer marktnahen außergemeinschaftlichen Ratingagentur nach Artikel 3 der Verordnung erfolgen, nicht von Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung genutzt werden können?

Ist dies aus Sicht der Bundesregierung ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Ratingergebnisse?

Könnte sich hier ein Sachverhalt der Extraterritorialität ergeben?

Die Bundesregierung sieht wie auch andere Mitgliedstaaten die Regelung in Artikel 4 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags als sehr bedenklich an, wonach die in Artikel 2 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags genannten Unternehmen keine Kundenaufträge über Wertpapiere ausführen dürfen, die ein Rating einer nicht in der EU registrierten Ratingagentur aufweisen. Die Auswirkungen von Artikel 4 Abs. 1, wonach Finanzinstitute in der EU für regulatorische Zwecke nur

Ratings verwenden dürfen, die von in der EU registrierten Ratingagenturen herausgegeben werden, werden derzeit – auch in der Ratsarbeitsgruppe – geprüft. Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich – das heißt auch hinsichtlich Artikel 4 – für eine Regelung ein, die Wettbewerbsverzerrungen vermeidet. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

8. Welche Einschränkungen könnten sich aus der Verordnung für die Geschäftstätigkeit nicht registrierter Ratingagenturen ergeben?

Für nicht in der EU registrierte Ratingagenturen ergibt sich aus dem Verordnungsvorschlag die Einschränkung, dass die von ihnen vergebenen Ratings nicht für regulatorische Zwecke gemäß Artikel 2 Abs. 1 genutzt werden können.

9. Stärkt oder schwächt Artikel 4 der Verordnung aus Sicht der Bundesregierung die Freiheit des globalen Kapital- und Dienstleistungsverkehrs?

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte sich aus den Regelungen in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags eine Einschränkung des globalen Kapital- und Dienstleistungsverkehrs ergeben. Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Stellt Artikel 4 der Verordnung aus Sicht der Bundesregierung eine nicht-tarifäre Handelsbarriere dar?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Form wird diese Registrationsvorschrift auf Ebene der Welthandelsorganisation WTO thematisiert?

Siehe Antwort zu Frage 7.

11. Welche Rechtsfolge ergibt sich aus Titel III Kapitel I in den Fällen, in denen eine Ratingagentur nach Artikel 3 der Verordnung ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und eine Registratur beantragt, damit Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung ihre Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke nutzen können?

Wer soll in diesen Fällen als zuständige Behörde fungieren?

Damit Unternehmen gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags Ratings für aufsichtliche Zwecke nutzen können, wird es für Ratingagenturen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft entsprechend Artikel 3 Abs. 1c, nach Anlage 2 Nr. 1 und gemäß Erwägungsgrund 27 des Verordnungsvorschlags voraussichtlich erforderlich sein, ein Tochterunternehmen innerhalb der Gemeinschaft zu errichten. Die Bundesregierung plant, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung gemäß Artikel 19 Abs. 1 zu bestimmen.

12. Welche Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland eignen sich aus Sicht der Bundesregierung, als zuständige Behörde gemäß Artikel 19 der Verordnung zu fungieren?

Wie begründet die Bundesregierung die jeweilige Eignung im Detail?

Die Bundesregierung plant, die BaFin mit der Wahrnehmung der aufsichtlichen Aufgaben entsprechend der angestrebten Ratingverordnung zu beauftragen.

Aufgrund ihrer Fachexpertise sowohl im Wertpapieraufsichtsbereich als auch in den Bereichen der Banken- und Versicherungsaufsicht ist sie in der Lage, den Tätigkeitsbereich der Ratingagenturen zu beurteilen wie auch deren Einfluss auf die Aktivitäten von Banken und Versicherungen. Zudem vertritt die BaFin Deutschland bereits im europäischen Ausschuss CESR (Committee of European Securities Regulators) wie auch in der IOSCO. Eine andere Bundesbehörde kommt aus Sicht der Bundesregierung als zuständige Behörde gemäß Artikel 19 des Verordnungsvorschlags nicht in Betracht.

13. Welche Ressorts werden bei der Benennung der zuständigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland eingebunden, in welchem wird die Federführung liegen?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist federführend zuständig für den Verordnungsvorschlag und damit auch für die Benennung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 dieses Vorschlags. Das BMF stimmt sich zu den damit verbundenen Fragen mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank ab.

14. Welche Funktionen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Durchführung der Registrierung und Überwachung von Ratingagenturen auferlegt?

Siehe Antworten zu den Fragen 11 und 12.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung das mehrstufige Registrierungsverfahren nach Titel III Kapitel I der Verordnung, das eine geteilte Zuständigkeit zwischen mindestens einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und dem Committee of European Securities Regulators (CESR) vorsieht, hinsichtlich Effektivität, Effizienz und Kosten-Nutzen-Relation?

CESR wird nach derzeitigem Verhandlungsstand im Rahmen des Registrierungsprozesses nach Titel III Kapitel I der Verordnung keinerlei Entscheidungsbefugnisse zugesprochen bekommen. Das Registrierungsverfahren und die Rolle von CESR in dem Verfahren werden allerdings zurzeit noch in Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe verhandelt. Die Bundesregierung setzt sich dabei für ein Verfahren ein, in dem die zuständigen Behörden sämtliche Entscheidungsbefugnisse erhalten und in dem CESR lediglich Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die Wahrnehmung einer solchen Koordinierungsfunktion durch CESR ist aus Sicht der Bundesregierung auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten grundsätzlich zu begrüßen, um eine EU-weit angegliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit des in Artikel 20 der Verordnung postulierten Gebots, dass sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht in den Inhalt der Ratings einzumischen haben, mit den in Artikel 21 der Verordnung eingeräumten Rechten, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein Verbot zur Abgabe von Ratings und die Aussetzung der Verwendung von Ratings veranlassen können?

Die Bundesregierung befürwortet ein solches Gebot wie in Artikel 20 des Verordnungsvorschlags. Ein Eingriff der zuständigen Behörden in den Inhalt der Ratings würde einer nicht erwünschten Standardisierung der Ratings der verschiedenen Agenturen Vorschub leisten. Zudem bleibt zu bezweifeln, ob die zuständigen Behörden überhaupt in der Lage wären, einen Mehrwert bei der

inhaltlichen Erstellung von Ratings zu leisten. Daher soll aus Sicht der Bundesregierung den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Artikel 21 des Verordnungsvorschlags auch nur das Recht eingeräumt werden, Maßnahmen zu verhängen, die sich nicht auf den Inhalt der Ratings, sondern nur auf die Möglichkeit der Verwendung von Ratings zu regulatorischen Zwecken beziehen.

17. Welchen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Ratings leistet aus Sicht der Bundesregierung die in Anhang I Abschnitt B Nummer 2 festgelegte Pflicht, den Namen bewerteter Unternehmen zu veröffentlichen, von denen die Ratingagentur mehr als fünf Prozent der Jahreseinnahmen erhält, und welchen Mehrwert bringt diese Vorschrift in Bezug zu Anhang I Abschnitt E Römisch 2 Nummer 2, nach der eine Liste der 20 größten Kunden aufgeschlüsselt nach Umsatzerlösen regelmäßig zu veröffentlichen ist?

Die in Anhang I Abschnitt B Nr. 2 festgelegte Pflicht wurde aus dem Verhaltenskodex der IOSCO übernommen und überarbeitet. Diese Pflicht soll zur Identifizierung von besonderen Abhängigkeiten der Ratingagenturen von einzelnen Emittenten beitragen. Durch die mit der Regelung herzustellende Transparenz sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung Artikel 16 der Verordnung hinsichtlich der Möglichkeit, dass unterschiedliche Registrationsgebühren seitens der Mitgliedstaaten wettbewerbsverzerrend wirken können?

Die für die BaFin geltenden Finanzierungsregeln, einschließlich der Gebührensätze, orientieren sich am Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit. Quersubventionierungen sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen tritt die Bundesregierung für die Beachtung dieser Grundsätze auch auf Gemeinschaftsebene ein. Denkbar ist auch, dass CESR koordinierend auf eine Harmonisierung der Gebührenerhebung in den Mitgliedstaaten hinwirken wird.

19. Plant die Bundesregierung, die Registrationsgebühren nach Artikel 16 der Verordnung auf Basis fester Sätze auszugestalten?

Wenn ja, warum?

Der Vorgabe in Artikel 16 des Verordnungsentwurfs, wonach die Registrierungsgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Verfahrenskosten stehen soll, kann durch eine Rahmengebühr entsprochen werden.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung zum Widerruf der Registrierung nach Artikel 17 Nummer 1, wonach die zuständige Behörde eine Registratur zu widerrufen hat, wenn die Ratingagentur in den letzten sechs Monaten kein Rating vergeben hat?

Die Regelung, wonach der Fortbestand der Erlaubnis an die operative Tätigkeit der Ratingvergabe geknüpft wird, ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich zu begrüßen. Eine ähnliche Regelung sieht Artikel 17 Abs. 1a der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie/Capital Requirements Directive) für Kreditinstitute vor. Danach erlischt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird. Diese Vorschrift wurde in § 35 Abs. 1 KWG in natio-

nales Recht umgesetzt. Ebenso verhält es sich bei Versicherungen nach § 6 Abs. 5 Nr. 2 VAG.

In Bezug auf die Regelung in Artikel 17 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags wird in der Ratsarbeitsgruppe derzeit diskutiert, die Widerrufsmöglichkeit in das Ermessen der Aufsichtsbehörden zu stellen. Eine solche Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich zu unterstützen, um im Rahmen einer Ermessensentscheidung die nötige Flexibilität zu haben und auf die besonderen Umstände des Einzelfalls eingehen zu können.

21. Impliziert diese Widerrufsregelung aus Sicht der Bundesregierung eine aktive laufende Beaufsichtigung der registrierten Ratingagenturen durch die zuständige Behörde?

Unabhängig von der Widerrufsregelung sieht der Verordnungsvorschlag auch eine aktive laufende Beaufsichtigung der registrierten Ratingagenturen vor.

22. Wer trägt aus Sicht der Bundesregierung die Verwaltungskosten des Widerrufs, und wie werden diese der Höhe nach ermittelt?

Nach den für die BaFin maßgeblichen allgemeinen Gebührengesetzen trägt der Gebührenschuldner auch die Kosten des Widerrufs einer Amtshandlung, sofern er dies zu vertreten hat. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe findet der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand angemessene Berücksichtigung. Die Obergrenze bildet dabei die Höhe der Registrierungsgebühr.

23. In welcher Form und in welchem Umfang haben welche Mitglieder der Bundesregierung (Institution, Ressort, Abteilung) bei der Erstellung der Verordnung mitgewirkt?

Das BMF (Abteilung Finanzmarktpolitik) ist federführend zuständig für den Verordnungsvorschlag. Das BMF stimmt sich zu den damit verbundenen Fragen mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank ab. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens, das die EU-Kommission im Sommer 2008 durchgeführt hat, haben das BMF, die BaFin und die Deutsche Bundesbank der EU-Kommission eine gemeinsame Stellungnahme zu ihrem Konsultationspapier zu Ratingagenturen übersandt, die die EU-Kommission in ihrem im November 2008 vorgelegten Verordnungsvorschlag in wichtigen Elementen berücksichtigt hat.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verordnung aus wirtschaftspolitischer Sicht?

Sind die Regelungen notwendig und für die Erreichung der mit der Verordnung verbundenen Ziele sachdienlich?

Ratingagenturen spielen auf den globalen und europäischen Finanzmärkten eine wichtige Rolle, da Emittenten, Anleger und Kreditnehmer wie auch Aufsichtsbehörden die Ratings nutzen, um fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. Bislang gibt es in den EU-Mitgliedstaaten nur einen unzureichenden oder wie in Deutschland überhaupt keinen Regulierungsrahmen für Ratingagenturen. Zur Erreichung und Beibehaltung einer hohen Qualität bei den Ratings ist es daher notwendig, Regeln wie den Verhaltenskodex der IOSCO für die Ratingagenturen verbindlich zu machen, sowie die Umsetzung und Anwendung dieses international akzeptierten Kodexes wirksam durch die nationalen Aufsichtsbehörden in der EU überwachen zu können.



25. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Wettbewerbsintensität im Markt für Ratings aus Sicht von Emittenten mit Sitz in der Europäischen Union?

Die Wettbewerbsintensität im oligopolistisch geprägten Markt für Ratings wird gegenwärtig allgemein als eher gering eingestuft.

26. Welche Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität im Markt für Ratings erwartet die Bundesregierung aus den Vorgaben der Verordnung?

Nehmen die Markteintrittsbarrieren aus Sicht der Bundesregierung zu oder ab?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Marktaustritte als Folge dieser Regulierung zu verzeichnen sein werden?

Die Bundesregierung kann Marktaustritte nicht gänzlich ausschließen, geht aber davon aus, dass die bestehenden Ratingagenturen ein starkes Interesse haben werden, eine Registrierung zu erhalten. Nach dem Prinzip der Proportionalität sind die Anforderungen des Verordnungsvorschlags so formuliert, dass sie den Besonderheiten kleinerer Ratingagenturen Rechnung tragen und sie grundsätzlich auch von kleineren Agenturen erfüllbar sind. Die Bundesregierung rechnet daher nicht mit Marktaustritten von Ratingagenturen aufgrund der EU-Registrierungspflicht.

27. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung für den Wettbewerb zwischen registrierten und nicht registrierten Ratingagenturen?

Während die Ratings registrierter Ratingagenturen zu regulatorischen Zwecken gemäß Artikel 2 verwendet werden können, ist die Verwendung zu regulatorischen Zwecken bei Ratings nicht registrierter Ratingagenturen gemäß Artikel 4 des Verordnungsvorschlags ausgeschlossen. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass die bestehenden Ratingagenturen eine Registrierung nach der Verordnung anstreben werden. Eine Wettbewerbssituation zwischen registrierten und nicht registrierten Ratingagenturen wird daher nach Einschätzung der Bundesregierung nicht in nennenswertem Umfang entstehen.

28. Auf welche Änderungen im Rahmen der Beratungen des Rates wird die Bundesregierung hinwirken?

Die Bundesregierung wirkt insbesondere auf Änderungen der Vorschriften des Verordnungsvorschlags hin, durch die kleinere Ratingagenturen über Gebühr belasten werden könnten. Sie setzt sich für so genannte Proportionalitätsregelungen für kleinere Ratingagenturen ein, um Markteintrittsbarrieren so gering wie möglich zu halten und somit die Wettbewerbsintensität nicht zu vermindern. Des Weiteren versucht die Bundesregierung, Änderungen zu erwirken, mit denen das Verhältnis zwischen dem Verfahren der Anerkennung als Ratingagentur (External Credit Assessment Institution = ECAI) nach Artikel 81 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie/Capital Requirements Directive) und der Verordnung klarer umschrieben wird. Ferner ist es hinsichtlich Artikel 4 Ziel der Bundesregierung, eine wettbewerbsneutrale Regelung zu erreichen und Markteinschränkungen zu minimieren; siehe auch Antwort zu Frage 7.

29. In welchen Sitzungen (Datumsangabe erwünscht) des ECOFIN ist geplant, die Verordnung zu thematisieren, und bis zu welchem Datum soll der Rat abschließend hierüber votieren?

Ab 1. Januar 2009 übernimmt die Tschechische Republik die Ratspräsidentschaft. Die Tschechische Republik hat angekündigt, ihr Präsidentschaftsprogramm für den ECOFIN-Rat einschließlich vorläufiger Tagesordnungen für die einzelnen Ratstagungen in Kürze vorzulegen.

30. Bis zu welchem Datum soll das Europäische Parlament abschließend über die Verordnung votieren?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass die Verordnung vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet wird.

31. In welcher Form sind die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums von der Verordnung betroffen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind?

Das EWR-Abkommen sieht in Anhang 9 die Übernahme der Regulierung von Finanzdienstleistungen vor, sodass die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Verordnung übernehmen müssen.

32. Inwieweit ist damit zu rechnen, dass die Schweiz beziehungsweise die Eidgenössische Bankenkommision nach gleichen Regeln verfahren wird?

Regelungen des EWR können gegebenenfalls durch ein bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU übernommen werden. Inwieweit die Schweiz beziehungsweise die Eidgenössische Bankenkommision dazu bereit ist, ist noch offen.



